

B & K Steuer-Tipp

09/2020

Kurzarbeit – Hier drohen Steuernachzahlungen im Folgejahr

I. Ausgangslage

Auf Grund der Corona-Pandemie befinden sich derzeit rund sieben Millionen Menschen in Kurzarbeit und beziehen Kurzarbeitergeld und eventuell auch Aufstockungszahlungen. Derartige Leistungen bleiben beim Arbeitnehmer steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dies kann in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen in 2021 führen.

II. Auswirkungen des Progressionsvorbehalts

Viele staatliche Sozialleistungen, wie z.B. das Kurzarbeitergeld und die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, sind zwar steuerfrei, können aber dennoch die Steuerlast des Arbeitnehmers erhöhen. Das liegt am Prinzip des sog. Progressionsvorbehalts gemäß § 32b EStG. Die steuerfreien Einnahmen werden dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und erhöhen damit den anzuwendenden Steuersatz. Dieser höhere Steuersatz wird dann auf das tatsächliche zu versteuernde Einkommen angewendet und bewirkt somit in der Regel eine höhere Steuerlast.

Die Arbeitnehmer, die steuerfreie Lohnersatzleistungen erhalten, sind daher auch verpflichtet, für das Veranlagungsjahr, in dem sie diese steuerfreien Einnahmen beziehen, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Im Rahmen der Veranlagung im Folgejahr kommt es dann in der Regel zu einer Steuernachzahlung.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer bezieht im Jahr 2020 insgesamt 4.000 € Kurzarbeitergeld. Sein zu versteuerndes Einkommen – ohne das steuerfreie Kurzarbeitergeld - beträgt insgesamt 30.000 €. Ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes ergibt sich bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 17,29% eine Einkommensteuer in Höhe von 5.187 €. Aufgrund der Anwendung des Progressionsvorbehalts wird das Kurzarbeitergeld in die Ermittlung des anzuwendenden durchschnittlichen Steuersatzes einbezogen; der Steuersatz erhöht sich daher auf 18,95%. Dieser Steuersatz ist dann wiederum auf das zu versteuernde Einkommen von 30.000 € anzuwenden und führt zu einer Einkommensteuer in Höhe von

5.684 €. Das in 2020 bezogene Kurzarbeitergeld führt somit im Rahmen der Veranlagung für 2020 zu einer Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 497 € zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Arbeitgeber und andere Stellen, die Lohnersatzleistungen auszahlen, müssen diese Zahlungen an die Finanzverwaltung melden. Somit liegen dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers diese Daten bereits in elektronischer Form vor und können mit den Daten der Einkommensteuererklärung abgeglichen werden.

III. Unser Tipp

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung können Lohnersatzleistungen, die

dem Progressionsvorbehalt unterliegen, schnell zu Steuernachzahlungen führen.

Wer Kurzarbeitergeld bezieht, sollte also gegebenenfalls Rücklagen für eine etwaige Steuernachzahlung bilden.

Um zu erfahren, wie sich der Progressionsvorbehalt auf Ihre Steuerlast auswirkt und mit welchen Steuernachzahlungen Sie rechnen müssen, können Sie uns gerne kontaktieren.

Gerne stehen wir Ihnen auch bei weiteren Fragen zu diesem Thema unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen